

**Zeitschrift:** Das Schweizerische Rote Kreuz  
**Herausgeber:** Schweizerisches Rotes Kreuz  
**Band:** 61 (1952)  
**Heft:** 8

**Artikel:** Ein Kommentar der Genfer Konventionen von 1949  
**Autor:** Haug, Hans  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-548433>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 02.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

zu bewegen, nicht weiter zu kämpfen, dann darf die Schlacht nicht weitergehen.

3659. Man darf weder Greise, noch Kinder, noch Frauen töten; man darf niemand von hinten angreifen; man darf den nicht töten, dessen Mund voll Gras ist (zum Zeichen der Unterwerfung), noch den, der ruft: «Ich bin dein Gefangener!»

3675. Man soll davon absehen, fliehende Feinde zu weit zu verfolgen.

3677. Denn Helden lieben es nicht, Flüchtende grausam zu treffen.

X. 157 und XII. 3708. Kein Vernünftiger kann die Tötung derer billigen, die schlafen, die ihre Waffen niedergelegt, die ihre Wagen und Pferde verloren haben, die rufen «Ich gehöre dir!», die bei euch Schutz suchen, deren Pferde losgerissen, deren Wagen zerstört sind.

Mahab XII. 8235. Wer sich — so mächtig er sei — eines tapferen Feindes erbarmt, der sich in seiner Gewalt befindet, verdient, ein Mensch genannt zu werden.

V. 1038. Die Erfüllung eines Wunsches, das Königtum, die Geburt eines Sohnes sind, selbst alle zusammengenommen, nicht so viel wert wie die Gnade gegenüber einem Feind in Not.

## II. Die Kshatriyas sollen ehrlich kämpfen und die Besiegten schonen.

3541. Man soll in der Schlacht keinen Krieger angreifen, der keinen Panzer trägt. Ein einzelner Krieger soll nur einen einzelnen Krieger zu bekämpfen haben; ein Kampfunfähiger soll sich zurückziehen dürfen.

3542. Wenn der Feind mit List kämpft, so muss man ihm mit List begegnen. Wenn er ehrlich kämpft, so muss man ihm ehrlich gegenüberreten.

3544. Ein Reiter soll nicht einen Mann auf einem Wagen angreifen; nur der Wagenkämpfer soll mit dem Wagenkämpfer streiten. Ein kampfunfähiger Feind, der erschreckt und besiegt ist, darf nicht angegriffen werden.

3545. Man soll keine vergifteten Pfeile verwenden, noch Pfeile mit Widerhaken; dies sind die Waffen der Bösen. Der Krieger soll ehrlich kämpfen und seinen Feind nicht hassen, der ihn zu töten sucht.

3546. Man darf keinesfalls einen Feind töten, der ausser Atem ist, noch einen Kinderlosen \*, noch einen Erschöpften, noch einen, dessen Waffe zerbrochen ist, dessen Bogen keine Sehne mehr hat, dessen Wagen zerschmettert ist.

3547. Ein verwundeter Feind soll im Lande des Siegers gepflegt oder in sein Heim gebracht werden, wenn der Streit zwischen Edlen ausgetragen wurde und der Unterlegene ein ehrenhafter Mann ist.

3548. Wenn er nicht verwundet ist, muss er freigelassen werden — dies ist das ewige Gesetz. Deshalb hat Manon Svâyambhuva befohlen, dass man ehrlich kämpfen soll.

3549—3550. Man soll das Gesetz der ehrenhaften Männer halten und es nicht verletzen. Der pflichtvergessene Kshatriya, der, nachdem er gelobt hat, ehrlich zu kämpfen, als Verräter lebt und handelt, bringt sich selbst ins Verderben.

3551. Besser ist es, gerecht handelnd zu sterben, als durch heimtückisches Vorgehen zu siegen . . .

XII. 3782. Wenn ein Fürst sich nach seinem Siegnädig zeigt, erhöht er seinen Ruhm; selbst seine Feinde gewinnen Vertrauen zu ihm, auch wenn er sie schwer geschädigt hat.

Gesetze des Manu. VII. 90—93. Der Krieger darf in einer Schlacht keine heimtückischen Waffen verwenden, keine vergifteten Pfeile, keine Feuerpfeile. Kämpft er zu Wagen, so greift er den Feind, der zu Fuss kämpft, nicht an, noch den Feigen, noch den Sitzenden, noch den, der ausruft: «Ich gehöre dir!», noch den Schlafenden, den Ungepanzerten, den Nackten, den Waffenlosen, noch den, der den Kampf anschaut, ohne selbst zu kämpfen, oder den, der mit einem andern kämpft; — noch den, dessen Waffe zerbrochen ist, noch den Geschlagenen, noch den schwer Verwundeten — noch den Erschreckten, noch den Fliehenden. Dies ist das Gesetz des ehrenhaften Kriegers.

Bhâgavata Purâna I. 7, 36. Wer das Gesetz kennt, tötet keinen Betrunkenen, keinen Wahnsinnigen, keinen Schwachsinnigen, keinen Schlafenden, kein Kind, keine Frau, keinen Feind, der um Gnade bittet, keinen, dessen Wagen zerbrochen ist, keinen, der vor Schreck gelähmt ist.

\* Denn wenn er keine Kinder hinterlässt, die ihm das Totenopfer bringen, wird er im Jenseits ewig unglücklich sein.

# EIN KOMMENTAR DER GENFER KONVENTIONEN VON 1949

VON DR. HANS HAUG

Drei Jahre nach der diplomatischen Konferenz von 1949, die zum Abschluss von vier Genfer Konventionen zum Schutze der Kriegsoffer, nämlich der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde, der Verwundeten, Kranken

und Schiffbrüchigen der bewaffneten Kräfte zur See, der Kriegsgefangenen und der Zivilpersonen führte, gibt das Internationale Komitee vom Roten Kreuz den ersten, 542 Seiten umfassenden Band seines auf vier Bände geplanten grossen Kommen-

tars heraus. Die Vollendung dieser Arbeit wird auf um so grösseres Interesse stossen, als die Anwendung der Genfer Konventionen eine Frage von höchst aktueller und lebenswichtiger Bedeutung ist angesichts der kriegerischen Auseinandersetzungen unserer Zeit und der Tatsache, dass über 60 Mächte die Konventionen unterzeichnet und über 20 sie ratifiziert haben.

Obwohl der Kommentar vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz herausgegeben wird, ist er als das private Werk seiner Verfasser anzusehen, das deshalb auch nicht den Anspruch erheben will, eine authentische Interpretation dieses gewaltigen völkerrechtlichen Stoffes zu vermitteln, die natürlich Sache der Vertragsstaaten selber ist. Wer indessen weiss, welchen ausschlaggebenden Anteil das Komitee und seine als Verfasser des Kommentars zeichnenden Mitarbeiter bei der Vorbereitung und entscheidenden Durchberatung der Konventionen anlässlich der diplomatischen Konferenz von 1949 gehabt haben, der wird von diesem Kommentar als der massgeblichen Ausbeutung der Genfer Konventionen sprechen. Der erste Band, der die ursprüngliche, seit 1864 dreimal revidierte Konvention behandelt, zeugt denn auch von einer in die Tiefe gehenden Sachkenntnis, die sowohl die wissenschaftlichen wie auch die praktischen Anforderungen, die an den Kommentar gestellt werden müssen, vollauf erfüllt. Herausgeber und Autoren, an erster Stelle der Chefredaktor des Kommentars, Jean S. Pictet, dürfen des Dankes derjenigen sicher sein, die als Wissenschaftler oder Funktionäre von Staat, Armee und Rotem Kreuz die Konventionen zu bearbeiten haben.

Der vorliegende Band bietet ein doppeltes Interesse. Er behandelt einerseits eingehend das besondere Gebiet der ersten Konvention: den Schutz und die Pflege der Verwundeten und Kranken ohne Unterschied der Nationalität, die Unverletzlichkeit des Sanitätspersonals, der Sanitätsformationen und

-anstalten mit ihrem Material und ihren Gebäuden sowie die Verwendung des Rotkreuzzeichens im Krieg und in Friedenszeiten. Ebenso gründlich befasst sich der erste Band andererseits mit den *allgemeinen Bestimmungen*, die in allen vier Konventionen zu finden sind und wesentliche Neuerungen bringen: mit der Anwendung der Konvention in den verschiedenartigen Konfliktsfällen, im besonderen auch in Bürgerkriegen, mit der Kontrolle der Anwendung durch die Schutzmächte und ihre Substitute und schliesslich mit der Ahndung von Missbräuchen und Uebertretungen. Ferner enthält der erste Band eine geschichtliche Einführung und die Gegenüberstellung der Konventionstexte von 1929 und 1949.

Die Genfer Konvention von 1864, deren Grundgedanken in der Fassung von 1949 unverändert enthalten sind, war der Ausgangspunkt einer grossartigen Entwicklung sowohl des Völkerrechts, das den Schutz der menschlichen Person gegen die grausame Gewalt des Krieges anstrebt, als auch der privaten Rotkreuzbewegung, der heute in fast allen Ländern der Welt über 100 Millionen Menschen dienen. Den Konventionen und dem Roten Kreuz ist die Rettung zahlloser Menschenleben in den vergangenen Kriegen zu danken, und es besteht auch heute kein Grund, an der Wirksamkeit dieses Werkes zu zweifeln und auf den weiteren Ausbau zu verzichten. Weil aber selbst die besten Konventionen und der gute Wille so vieler Menschen das unabsehbare Elend des Krieges nur verhältnismässig geringfügig lindern können, will dieses Werk der Menschlichkeit vor allem als ein Weg zum Frieden verstanden werden. Dass die vorliegende grosse Darstellung und Deutung der Genfer Konventionen als «ein Protest des Geistes gegen die Gewalt und ein machtvoller Ruf zum Frieden» begriffen und gehört werden mögen, ist denn auch der tiefste Wunsch, den die Verfasser mit der Herausgabe ihres Kommentars verbinden.

Dr. med. W. ZESIGER

## «DER SAMARITER»

*Handbuch der ersten Hilfe*

255 Seiten mit zahlreichen Abbildungen. Herausgegeben in Verbindung mit dem Schweizerischen Roten Kreuz

Verlag: Vogt-Schild AG, Solothurn - 1953. Preis Fr. 6.80

Für den Referenten ist die Besprechung dieses Büchleins eine besondere Freude. Das heutige Bedürfnis nach Sensation bringt es mit sich, dass der ärztliche Laie über die «neuesten Forschungen» unterrichtet wird. Selbst wenn dies in vorbildlicher und begrüssenswerter Weise geschieht, so legt man oft Mitmenschen, die gewissermassen etwa das Einmaleins beherrschen, Probleme der Infinitesimalrechnung vor. Die wichtigsten einfachen Aufgaben

der ersten Hilfeleistung verlangen bescheidenes, ausdauerndes Bemühen all jener, die für selbstlose Hilfsbereitschaft in Notlage eines Mitmenschen bereit sein wollen. Kaum ein Werk ist so geeignet, einen Einblick in das Arbeitsgebiet «Erste Hilfe» des Schweizerischen Samariterbundes und in eine der Aufgaben des Schweizerischen Roten Kreuzes zu geben, wie das Büchlein des Kollegen *Zesiger*. Er beherrscht die schwierige Kunst, dem ärztlichen